



**Corona-Ergänzungssatzung vom 11. Mai 2020
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1- November 2020**

zur

**Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums
an der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 06.03.2008
in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 13.11.2019**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. 382) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586) und der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Änderungssatzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung der Satzung wird diese Sachlage überprüft.

§ 1 Sonderregelungen zur Eignungsprüfung in der Pandemiephase

Für die Durchführung der Eignungsprüfungen zur Vorbereitung der Zulassungen zum Wintersemester 2021/22 gelten ergänzend zur Satzung über die Eignungsprüfung folgende Sonderregelungen:

- (1) ¹Sind der praktische und/oder mündliche Teil der künstlerischen Eignungsprüfung nach den §§ 4 und 5 der Satzung über die Eignungsprüfung pandemiebedingt nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen an der Hochschule durchführbar, können diese Prüfungsformate auf Antrag des Bewerbers*der Bewerberin ganz oder teilweise auch auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung (Videokonferenzsystem) abgewickelt werden. ²Dies bedeutet, dass der*die Bewerber*in und die Mitglieder der Aufnahmekommission mittels eines Videokonferenzsystems verbunden sind und sich nicht an ein und demselben Ort befinden. ³Mindestens ein Mitglied der Aufnahmekommission muss sich in den Räumen der Hochschule befinden.
- ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Hochschulleitung.

- (2) ¹Der entsprechende Antrag ist von dem*der Bewerber*in schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular an die Aufnahmekommission zu richten. ²Mit dem Antrag hat der*die Bewerber*in die Einwilligung zur erforderlichen Verwendung, Verarbeitung und Archivierung der persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen zu erklären; die Einwilligung ist jederzeit widerruflich. ³Ohne Einwilligung des Bewerbers*der Bewerberin nach Satz 2 ist die Durchführung der Prüfung oder eines Teils hiervon mittels Videokonferenzsystem oder die Verwertung eines in dieser Form festgestellten Ergebnisses im Rahmen der Eignungsprüfung nicht zulässig. ⁴Wird die Einwilligung nachträglich widerrufen, werden mit Ausnahme des Antrags alle Daten gelöscht; ein Prüfungsergebnis kann nicht festgestellt werden.
- (3) ¹Die Aufnahmekommission entscheidet über den Antrag des Bewerbers*der Bewerberin nach Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Ein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform besteht nicht. ³Die Aufnahmekommission teilt der zu prüfenden Person ihre Entscheidung über den Antrag schriftlich oder per Email mit. ⁴Sie bestimmt den Termin für die nach Absatz 1 durchzuführende Prüfung.
- (4) ¹Die Hochschulleitung bestimmt die näheren organisatorischen und technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 in einem Leitfaden, der auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen ist. ²Dem*Der Bewerber*in ist zusammen mit der Bewilligung seines*ihres Antrags bzw. mit der Mitteilung des Prüfungstermins und der Prüfungsdauer mitzuteilen, welche Arbeits- und/oder Ansichtsmaterialien er*sie in welcher Form zur Prüfung bereitzuhalten hat. ³Zugleich sind ihm*ihr Hinweise mit technischen und praktischen Informationen zum Prüfungsablauf zur Verfügung zu stellen. ⁴Alle Beteiligte sind gehalten, sich vorab mit dem System vertraut zu machen. ⁵Der*Die Bewerber*in muss seine Identität zu Beginn der Prüfung nachweisen.
- (5) ¹Die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung gelten im Übrigen unverändert mit der Anpassung, dass dem persönlichen Nichterscheinen zu einem angesetzten Prüfungstermin nach § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Eignungsprüfung die Nichtteilnahme an einem angesetzten Videokonferenztermin gleichsteht. ²Die Aufnahmekommission gewährleistet, dass dem*der Bewerber*in weder Vor- noch Nachteile durch die Prüfungsform nach Absatz 1 entstehen.
- (6) ¹Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 8 der Eignungsprüfungssatzung). ²Sämtliche Störungen im Ablauf der online Videoprüfung müssen in der Niederschrift nach Art, Umfang und Dauer der Störung festgehalten werden.
- (7) ¹Bei der Durchführung einer Eignungsprüfung nach Absatz 1 ist die Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zu gewährleisten. ²Der Mitschnitt, die Speicherung, die Nutzung und die Verbreitung der Übertragungsdaten des Videokonferenzsystems ist weder den Mitgliedern der Aufnahmekommission noch den Bewerber*innen gestattet.
- (8) Die auf der Grundlage dieser Satzung im Zusammenhang mit der videokonferenz-gestützten Durchführung erhobenen und gespeicherten Daten gelten als dem Eignungsprüfungsverfahren zugehörig und werden nach den für diese geltenden Bestimmungen archiviert und nach den dort geltenden Fristen gelöscht.

§ 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft und – mit Ausnahme des § 1 Abs. 7 - mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 16.10.2020.

München, 23.10.2020



Professorin Bettina Reitz

- Präsidentin -

Diese Satzung wurde am 26.10.2020 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.13 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.10.2020.